



# Reglement für die Erstellung der Maturaarbeit

vom 1. März 2017.

Die Schulleitung des Gymnasiums Appenzell, gestützt auf Art. 50 Abs. 1 des Landesschulkommissionsbeschlusses zur Gymnasialverordnung vom 29. November 2006 (LdsKB zur GymV) beschliesst

## A) Grundsätze

### 1. Rechtliche Grundlage

Gemäss Art. 10 der Verordnung über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen vom 15. Februar 1995 (MAV) müssen Schüler (die Verwendung der männlichen Bezeichnung gilt sinngemäss für beide Geschlechter) allein oder in einer Gruppe eine grössere, eigenständige schriftliche oder schriftlich kommentierte Arbeit erstellen und mündlich präsentieren.

### 2. Inhaltliche Grundsätze

Die Maturaarbeit hat den Anspruch einer wissenschafts-propädeutischen Arbeit zu erfüllen, im Rahmen welcher der Verfasser sich eines Problems bewusst zu werden, anstehende Fragen zu artikulieren und erste Schritte auf dem Weg zu einer Lösung aufzuzeigen hat. Dabei wird sowohl der sprachlichen Sicherheit im Ausdruck als auch der inhaltlichen und formalen Korrektheit (Zitieren, Bibliographieren etc.) entsprechende Beachtung geschenkt.

Die Arbeit kann inhaltlich alle Bereiche aus den während der Maturitätsausbildung besuchten Fächern umfassen. Sie kann fachspezifisch oder fächerübergreifend sein und muss entweder auf eigenen Untersuchungen und/oder Fachliteratur aufbauen oder das kommentierte Ergebnis einer eigenständigen, künstlerischen Leistung sein. Das Thema wird im gegenseitigen Einvernehmen vom Verfasser und der betreuenden Lehrperson festgelegt.

## B) Rahmenbedingungen

### 1. Themenwahl

Die Themenwahl erfolgt im 2. Semester der 5. Gymnasialklasse. Das Thema muss aus dem Bereich der gymnasialen Maturitätsfächer stammen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf ein bestimmtes Thema.

### 2. Fachliche Betreuung

Der Verfasser legt das Thema in Absprache mit einer selbstgewählten Lehrperson des Gymnasiums Appenzell fest. Letztere übernimmt während des gesamten Erstellungszeitraums die Betreuung der Arbeit. Die Erstellung der Maturaarbeit ohne eine betreuende Lehrperson ist unzulässig.

Eine Lehrperson darf pro Jahrgang nicht mehr als vier Maturaarbeiten betreuen. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

Die Betreuung besteht aus der Beurteilung der Fragestellung, der Besprechung der Disposition und des Probekapitels, aus regelmässigen Kontakten und summarischen Feedbacks zu Inhalt und Vorgehen.

Vor der Arbeitsabgabe darf ausschliesslich das Probekapitel (ca. 3 bis 5 Seiten), jedoch nicht die ganze Arbeit durch die Betreuungsperson korrigiert werden. Davon ausgenommen sind zentrale Elemente der Arbeit, wie die Fragestellung und die Zusammenfassung. Bei den Verzeichnissen kann bei Schwierigkeiten Hilfestellung geboten werden. Es ist nicht zulässig, die Präsentation im Voraus abzunehmen und zu kommentieren.



Die betreuende Lehrperson hat Inhalte und Abmachungen aus den Besprechungsterminen in einem Besprechungsprotokoll festzuhalten.

Die Erstellung und Präsentation der Maturaarbeit sind für die Studierenden in der Studententafel mit zwei Jahreswochenstunden ausgewiesen.

### 3. Formale Anforderungen

Die Maturaarbeit kann als Einzel-, Partner- oder als Gruppenarbeit verfasst werden. Eine Gruppe darf maximal vier Mitglieder umfassen.

Die Einzelarbeit darf bei Schriftgrösse 11 Arial oder 12 Times New Roman und Normalzeilenabstand (1.15) im Maximum 30 A4-Seiten und bei Zeilenabstand 1.5 höchstens 40 Seiten geschriebenen Text umfassen, wobei Verzeichnisse, Vorwort, Schlusswort, Anhang, Abbildungen, Graphiken und Tabellen nicht zu berücksichtigen sind. Bei den übrigen Arbeiten kann der maximale Umfang pro Gruppenmitglied um je 10 Seiten erhöht werden. Massgebend für die Festlegung des höchstzulässigen Umfangs ist der Text von der Einleitung bis und mit Zusammenfassung. Vom Gesamtumfang darf höchstens ein Viertel auf Bilder, Grafiken oder andere Visualisierungen entfallen. Ausnahmen (z.B. separate Beilagen) müssen mit der betreuenden Lehrkraft abgesprochen und vom Verfasser begründet werden.

Eine Arbeit aus dem künstlerisch-kreativen Bereich (z.B. Neue Medien, Theater, Musik, Bildende Kunst u.a.m.) muss schriftlich kommentiert werden.

Die Arbeit muss mit einem Textverarbeitungssystem niedergeschrieben werden. Es müssen zwei Exemplare der Maturaarbeit in Papierform für Betreuer und Bibliothek und eine digitale Vollversion im PDF-Format sowie ein gemäss separatem Merkblatt aufgearbeitetes Exemplar in digitaler Form im PDF-Format für die elektronische Plagiatsüberprüfung abgeliefert werden.

### 4. Termine

Die Termine für Themenwahl, Disposition und Abgabe sind für alle Beteiligten verbindlich. Die Themenwahl erfolgt während des 2. Semesters der 5. Gymnasialklasse, die Abgabe der Arbeit auf Ende Oktober/Anfang November, die mündliche Präsentation in der ersten Dezemberhälfte des gleichen Jahres. Wird die Arbeit nicht termingerecht eingereicht, entscheidet die Schulleitung über die daraus resultierenden Konsequenzen. Diese können von einem Notenabzug bis hin zum Ausschluss des Verfassers von den nächsten Maturitätsprüfungen führen. In begründeten Fällen kann die Schulleitung auf ein entsprechendes Gesuch des Verfassers oder der betreuenden Lehrperson hin eine angemessene Fristerstreckung gewähren.

### 5. Präsentation

Die Präsentation der Maturaarbeit besteht aus einem Kurzvortrag von 20 Minuten Dauer. Bei einer Partner- oder Gruppenarbeit wird die Vortragszeit entsprechend auf 30, 40 oder 50 Minuten verlängert. Die Gruppenmitglieder müssen sich ungefähr zu gleichen Teilen am Vortrag beteiligen.

Bei der Präsentation muss die betreuende Lehrperson und im Bedarfsfall ein Korreferent anwesend sein. Zur Präsentation sind Angehörige, Behördenmitglieder, Lehrpersonen, Schüler und weitere Interessierte zugelassen.

### 6. Bewertung

Die Maturaarbeit wird gemäss Art. 57 des Landesschulkommissionsbeschlusses zur Gymnasialverordnung vom 26. November 2006 und den Bewertungskriterien im Dossier *Maturaarbeit – Einführung und Anleitung* benotet. Die Note zählt für das Bestehen der Maturitätsprüfung. Das Thema und die Note werden ins Maturitätszeugnis eingetragen.

Korrektur und Bewertung der Arbeit erfolgen gemäss den Beurteilungskriterien im Dossier *Maturaarbeit – Einführung und Anleitung* durch die betreuende Lehrperson. Die Präsentation der Arbeit wird von der betreuenden Lehrperson und im Bedarfsfall durch einen Korreferenten gemeinsam bewertet. Bei der Gruppen- und Partnerarbeit erfolgt die Bewertung der Präsentation entsprechend der individuellen Leistungen.



Wichtige Bewertungsgrundlagen sind zu Beginn des Arbeitsprozesses bekanntzugeben (vgl. *Maturaarbeit –Einführung und Anleitung*). Dem Verfasser ist Einsicht in die Bewertung zu gewähren.

Gewichtung der Teilbereiche:

Inhalt 50%, Formale Kriterien und Arbeitsprozess 25%, Präsentation 25%.

Bei Nichtbestehen der Maturitätsprüfungen oder Repetition eines Schuljahres gilt die Maturaarbeit mit der entsprechenden Bewertung als erfüllt, sofern diese mindestens mit der Note 5 beurteilt wurde.

## 7. Verantwortung

Art. 10 MAR verlangt eine eigenständige Arbeit. Eigenständigkeit bedeutet, dass der Verfasser die Arbeit selbstständig erstellt hat. Darunter fallen die

- Ausarbeitung der Disposition
- Beschaffung der Unterlagen (Primär- und Sekundärquellen)
- Durchführung: entwerfen, erforschen, experimentieren und niederschreiben
- eigenständige Interpretation und Reflexion
- eigenständige Formulierung

Der Verfasser bestätigt mit seiner Unterschrift (persönliche Deklaration), dass er die Arbeit selbstständig erstellt hat und alle Unterlagen und Gewährspersonen aufgeführt sind. Wer eine exakte Kopie, eine Bearbeitung (Umstellung von Wörtern oder Sätzen), eine Nacherzählung (Strukturübernahme) oder eine Übersetzung eines fremden Werkes als Teil seines eigenen Werkes ausgibt, begeht ein Plagiat. Jede Kopie, Bearbeitung, Nacherzählung, Übersetzung von fremdem geistigem Eigentum muss deshalb unmittelbar bei deren Verwendung belegt werden.

Bei einzelnen sinngemäss übernommenen Aussagen (einzelne Sätze, kürzere Absätze) ohne Quellennachweis und bei durch Anführungszeichen gekennzeichneten kurzen wörtlichen Zitaten ohne Quellennachweis ist nicht von einem Plagiat, sondern lediglich von handwerklichen Schwächen auszugehen, was in der Bewertung entsprechende Punktabzüge zur Folge hat.

Bei längeren sinngemäss übernommenen Passagen (lange Abschnitte oder Kapitel) ohne Quellennachweis und bei wörtlich übernommenen Passagen ohne Kennzeichnung und Quellennachweis muss von einer Unredlichkeit ausgegangen werden.

In diesem Fall überweist die Schulleitung die Angelegenheit der Maturitätskommission, welche im Sinne von Art. 55 Abs. 2 LdsKB zur GymV über die Rückweisung der Maturaarbeit entscheidet. Bei einer Rückweisung kann der betroffene Schüler erst nach Ablauf eines Jahres wiederum eine Maturaarbeit mit einem anderen Thema einreichen und in der Folge die Maturaprüfungen ablegen.

## C) Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. März 2017 in Kraft und ersetzt jenes vom 1. Februar 2014.

sig. Markus Urech, Rektor